

Verabredungen zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Westfälischen Gemeinschaftsverband e.V.¹

Vom 3./20. März 2001

- 1 Die Evangelische Kirche von Westfalen und der Westfälische Gemeinschaftsverband e. V. mit seinen ihm angeschlossenen Gliederungen (Bezirksverbände / Bezirke) wissen sich den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen verpflichtet.
- 2 Der Westfälische Gemeinschaftsverband e.V. ist ein freies Werk in der Evangelischen Kirche von Westfalen und gestaltet dem gemäß seine Arbeit in eigener Verantwortung.
- 3 Die Evangelische Kirche von Westfalen ist dankbar für den ergänzenden und stellvertretenden Dienst, den die landeskirchlichen Gemeinschaften an vielen Orten durch ihre Predigerinnen und Prediger, sowie durch viele engagierte Laien leisten und damit das kirchliche Leben mitgestalten.
- 4 Nicht zuletzt werden durch den Westfälischen Gemeinschaftsverband e.V. gerade auch Menschen erreicht, die durch die Landeskirche nicht in gleicher Weise angesprochen werden können.
- 5 Die landeskirchliche Gemeinschaft, die ihre Wurzeln im Pietismus und in der Erweckungsbewegung hat, weiß sich ihrerseits in der Landeskirche beheimatet.
- 6 Die Evangelische Kirche von Westfalen und der Westfälische Gemeinschaftsverband e.V. erfüllen gemeinsam den Auftrag Gottes, das Evangelium den Menschen bekannt zu machen und zum Aufbau seiner Gemeinde beizutragen in gegenseitiger Achtung und Wertschätzung und sind bemüht, mit ihren verschiedenen Gaben vertrauensvoll zusammenzuwirken und Formen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Abstimmung in verschiedenen Bereichen ihres Dienstes zu vertiefen und weiterzuentwickeln.
- 7 Regelmäßige Gespräche zwischen der Landeskirche und dem Westfälischen Gemeinschaftsverband e.V. dienen diesem Interesse ebenso wie die Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes in landeskirchlichen Gremien.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Verabredungen zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Westfälischen Gemeinschaftsverband e.V. vom 3./20. März 2001 sind durch die Verabredungen vom 29. September 2018/29. Januar 2019 neu gefasst worden.

- 8 ₁Die Predigerinnen und Prediger des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes e.V. mit seinen ihm angeschlossenen Gliederungen gehören der Evangelischen Kirche von Westfalen an.
₂Nach einer Zurüstung voziert die Landeskirche diese zum Dienst an Wort und Sakrament für die Zeit der Tätigkeit im Westfälischen Gemeinschaftsverband e.V. im Einvernehmen mit dessen Leitung.
- 9 Die Vokation erfolgt im Auftrag der Landeskirche zum Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten.
- 10 Diese haben im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Inspektorin oder dem Inspektor des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes e.V. darauf zu achten, dass die Dienste der Verkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß der Kirchenordnung ausgeführt werden.
- 11 Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis der Predigerin oder des Predigers zum Westfälischen Gemeinschaftsverband mit seinen ihm angeschlossenen Gliederungen.
- 12 Predigerinnen oder Prediger sollen zu den Pfarrkonferenzen und zu Fortbildungsveranstaltungen für diejenigen, die zum Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung berufen sind, eingeladen werden.
- 13 Die Veranstaltungen im Westfälischen Gemeinschaftsverband sind öffentlich und haben ihr eigenes geistliches Profil, insbesondere durch Gestaltung des „Priestertums aller Gläubigen“.
- 14 ₁Die an der Heiligen Schrift orientierten Veranstaltungen im Westfälischen Gemeinschaftsverband, z. B. Bibelstunden, Gruppenstunden und Gottesdienste, sind ein ergänzendes öffentliches Angebot in den jeweiligen Parochien. ₂Sie sollten in Absprache und in gegenseitiger Offenheit und gutem Einvernehmen praktiziert werden.
- 15 ₁In der Regel sollen die Zusammenkünfte der landeskirchlichen Gemeinschaften nicht während der üblichen Gottesdienstzeiten der Ortsgemeinde stattfinden. ₂Bei Neugestaltung der gottesdienstlichen Angebote, insbesondere in Wahrnehmung missionarischer Verantwortung, sind einvernehmliche Lösungen frühzeitig anzustreben.
- 16 ₁Durch Abkündigung und Bekanntmachung soll dafür Sorge getragen sein, dass Besucherinnen und Besucher der landeskirchlichen Gemeinschaft auch am Gottesdienst der Kirchengemeinde teilnehmen können. ₂Das Gleiche gilt auch umgekehrt.
- 17 Amtshandlungen werden in einem öffentlichen Gottesdienst nach der geltenden Ordnung vorgenommen.
- 18 ₁Bevor die Predigerin oder der Prediger eine Amtshandlung vereinbart, ist das Dimissoriale beim zuständigen Pfarramt einzuholen. ₂Bestehen Bedenken bei der Er-

teilung des Dimissoriale entscheidet gemäß der Ordnung der westfälischen Landeskirche die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent.

- 19 ¹Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei der Taufe zu. ²Da sie auch die Mitgliedschaft in der Landeskirche begründet, erfolgt sie regelmäßig in einem Gottesdienst der örtlichen Kirchengemeinde. ³Soll die Taufe im besonderen Fall in einem Gottesdienst einer landeskirchlichen Gemeinschaft des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes e.V. stattfinden, so wird sie im Gottesdienst der Kirchengemeinde angekündigt. ⁴Entsprechendes gilt auch für andere Amtshandlungen.
- 20 ¹In der Bindung an die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen werden Wortverkündigung, Gebet und die besondere Pflege der Gemeinschaft untereinander und der Dienst aneinander und füreinander gestaltet. ²Dazu gehört auch die Feier des Heiligen Abendmahles als einer Ausdrucksform für das sichtbare und das unsichtbare Wort Gottes.
- 21 ¹Örtlich auftretende Irritationen oder Schwierigkeiten sollen zwischen den verantwortlichen Personen in gegenseitigem Vertrauen besprochen und bereinigt werden. ²Dabei gilt die Weisung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, nach Einmütigkeit zu streben.

